

Amtliches Schulblatt

für den

Regierungsbezirk Oppeln.

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppeln.

Verlag von Heinrich Handel in Breslau. Bestellungen nehmen nur die Postanstalten entgegen.

Bezugspreis für den Jahrgang 1919 3,20 M. — Erscheint monatlich zweimal.

Nr. 17.

Dienstag, den 2. September 1919.

VII. Jahrgang.

Inhalt: I. 1. Aufhebung der Listen der für den Fall einer Mobilmachung unabhuntlichen Lehrer. 2. Verlegung von Lehrern an Hilfschulen, die vor dem 1. April 1913 an Hilfschulen berufen worden sind. 3. Prufungsordnung fur Audelehrer. 4. Beaufsichtigung von Privatunterricht. 5. Kursus zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen. — II. Personalnachrichten. — III. Erledigte Schulstellen. — IV. Nichtamtlicher Teil.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfugungen.

Nr. 1.

Mit Ruckblick auf die eingetretenen veranderten Verhalttnisse und im Hinblick auf den Erlaß vom 31. Januar 1919 — Nr. 68/19, g. A. M. —, wonach die Bezirkskommandos in besonders begrundeten Ausnahmefallen nach naherer Anordnung des Generalkommandos Befreiung von der Einberufung genehmigen durften, wird die Aufstellung von Listen uber die fur den Fall einer Mobilmachung unabhuntlichen Beamten nach §§ 126 und 128 B. V. von jetzt ab fur entbehrlich gehalten.

Berlin, den 14. Mai 1919.

Nr. 3487.

Kriegsministerium.

Nr. 2.

Die Bestimmung in Absatz 2 des Ministerialerlasses vom 1. Oktober 1912 — U III A 1295 —, daß solche Lehrer und Lehrerinnen, die vor dem 1. April 1913 an Hilfschulen berufen worden sind, an diesen Schulen noch ohne Ablegung der Prufung fur Lehrer und Lehrerinnen an Hilfschulen endgultig angestellt werden konnen, gilt nicht nur fur die Schule, an der die betreffende Lehrperson beschaftigt ist, sondern auch bei Verlegungen an andere Hilfschulen.

Berlin, den 16. Juli 1919.

U III A Nr. 891.

Der Minister fur Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 3.

Prufungsordnung fur Audelehrer (Audelehrerinnen).

§ 1. Die Berechtigung zur Leitung von Schuler-(Schulerinnen-)Audeabteilungen an den mit unterrichtlichen und Erziehungsanstalten wird durch das Bestehen einer Prufung erworben.

§ 2. Die Ablegung der Prufung fur Lehrer und Lehrerinnen an Hilfschulen endgultig angestellt werden konnen, dessen Zusammensetzung von mir bestimmt wird.

§ 3. Der Zeitpunkt der in regelmaßigen Abstanden stattfindenden Prufung wird von mir festgesetzt; er ist durch das Zentralblatt fur die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen und durch die amtlichen Blatter der Regierungen bekannt zu machen.

§ 4. Zur Prufung werden solche Bewerber (Bewerberinnen) zugelassen, die dazu in einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang in Preußen ordnungsgemaß vorgebildet sind und außerdem die Befahigung als Schwimmlehrer (Schwimmlehrerin) besitzen. Wird die Audeprufung mit der Schwimmprufung verbunden, so beginnt die Prufung in der Audefertigkeit erst nach bestandener Schwimmprufung.

§ 5. Die Meldungen sind an mich zu richten. Von den in einem Lehrgang stehenden Bewerbern (Bewerberinnen) sind die Meldungen bei der vorgelegten Dienstbehorde anzubringen, von sonstigen Bewerbern

(Bewerberinnen) bei der Regierung, in deren Bezirk der (die) Betreffende wohnt. Die in Berlin wohnenden Bewerber (Bewerberinnen), die in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldung bei dem Polizeipräsidenten in Berlin einzureichen.

§ 6. Der Meldung sind beizufügen:

1. Ein kurzer Lebenslauf auf besonderem Bogen, auf dessen Titelblatt Vor- und Zuname, Wohn- und Ausbildungsort, Alter, Bekenntnis und Stand des Bewerbers (der Bewerberin) anzugeben sind.

2. Eine Bescheinigung über ordnungsmäßigen und vollständigen Besuch eines staatlich anerkannten Lehrgangs zur Ausbildung von Auberlehrern (Auberlehrerinnen). Diese Bescheinigung hat u. a. eine verbindliche Erklärung des Auszubildenden von folgendem Wortlaut zu enthalten: N. N. hat auf stromfreiem Wasser eine Strecke von 15 km in nicht mehr als 1 1/2 Stunde (bei Auberinnen: von 10 km in nicht mehr als 50 Minuten) im Wanderboot zurückgelegt.

3. Das bei der Aufnahme in den Ausbildungslehrgang (vgl. § 6, 2) beigebrachte amtsärztliche Zeugnis darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers (der Bewerberin) die Ausbildung zum Auberlehrer (zur Auberlehrerin) gestatten.

4. Das Zeugnis als Schwimmlehrer (Schwimmlehrerin).

5. Ein Zeugnis über die bisherige Tätigkeit als Lehrer (Lehrerin) oder beim Mangel eines solchen ein amtliches Führungszeugnis.

Die über die Führung und Vehrätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Über den Gesundheitszustand kann unter besonderen Umständen ein neues amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Anlagen jeder Meldung sind zu einem Heft zu vereinigen.

§ 7. Die Bewerber (Bewerberinnen) werden in Kenntnissen (schriftlich und mündlich) und in Fertigkeiten geprüft.

§ 8. In der schriftlichen Prüfung ist eine Aufgabe aus dem Bereiche des Schülerruderns unter Rücksicht zu bearbeiten. Zur Aufertigung der Prüfungsarbeit wird eine Zeit von zwei Stunden gewährt. Wird die Aufertigung mit der Turner- oder Schwimmprüfung verbunden, so kann auf die schriftliche Bearbeitung einer besonderen Aufgabe aus dem Bereiche des Ruderns verzichtet werden.

§ 9. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf: 1. Geschichte und Lehrweise des Ruderns, 2. Einfluß des Ruderns auf den menschlichen Körper, 3. Bootbau- und Bootshauskunde.

Die Prüfungsfragen haben nachzuweisen:

Zu 1: Überflächliche Bekanntheit mit der Geschichte des Ruderns im allgemeinen sowie des Jugend- und Vereineruderns in besonderen, Kenntnis der Regeln des Wasserverkehrs, Kenntnis der Aufgaben und Pflichten des Schüler- (Schülerinnen-) Ruderns und der Gesichtspunkte, nach denen eine Schüler- (Schülerinnen-) Auberabteilung einzurichten und zu leiten ist, Kenntnis zweckmäßiger Vorrichtungen auf dem Lande und am Bootshaus. Die Fähigkeit, den Übungsstoff für verschiedene Schülerverhältnisse zu begrenzen, einzuteilen und zu entwickeln, die Auberbewegungen zu beschreiben, zu zergliedern und zu gruppieren.

Zu 2: Kenntnis vom dem Einfluß des Übungs- und Wanderuderns auf den Bau des menschlichen Körpers und auf seine Lebensäußerungen, sowie der beim Rudern zu beachtenden Gesundheitsregeln. Die Fertigkeit, bei vorkommenden Unfällen die ersten notwendigen Hilfeleistungen zu geben.

Zu 3: Kenntnis der Bauart und Auefichtung von Übungs- und Wanderbooten, der Regeln für den Verkauf und die Pflege von Booten und Zubehörteilen, Fertigkeit im Instandsetzen von schadhast gewordenen Riemern und Stalls und Fähigkeit zur Nothilfe bei Bootschadigungen. Kenntnis vom Bau und von der Ausattung von Bootshäusern.

§ 10. Die Prüfung der Fertigkeiten erstreckt sich auf:

1. die Darstellung der Fertigkeit im Rudern mit Stalls (und bei den Auberlehrern auch mit Riemern) und Sicherheit im Steuern, sowie der Fertigkeit in den Vor- und Nebenübungen. Über die Anforderungen im einzelnen vgl. die Anlage 1;

2. den Nachweis des erforderlichen Lehrgehalts in besonderen Lehrproben.

§ 11. Über den Verlauf der Prüfung wird eine schriftliche Behandlung geführt. Sämtliche Mitglieder des Ausschusses haben an der Prüfung in den Kenntnissen und in den Fertigkeiten teilzunehmen. Macht die Zahl der Prüflinge eine gleichzeitige Prüfung in Gruppen notwendig, so müssen mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses in jeder Gruppe zugegen sein. Die Leistungen der Bewerber (Bewerberinnen) werden mit Sehr gut — Gut — Genügend — Nicht genügend gewertet. Zum Bestehen der Prüfung sind im allgemeinen wenigstens genügende Leistungen in allen Prüfungsfächern erforderlich. In geeigneten Fällen darf über nicht genügende Leistungen in einem einzelnen Fache der mündlichen Prüfung hinweggesehen werden. Nicht genügende Leistungen in der schriftlichen Arbeit können durch gute Leistungen in der mündlichen Prüfung als ausgeglichen betrachtet werden. Die Anerkennung des Zeugnisses ist unbedingt zu verlagern, wenn die Fertigkeit im Rudern und Steuern oder das Lehrgehalt nicht genügen. Falls ein Prüfling bei sonst befriedigenden Leistungen in einer Lehrprobe versagt, hat der Ausschuss von ihm eine zweite Lehrprobe halten zu

1. Siehe unten.

lassen. Wenn Schüler (Schülerinnen) nicht zur Verfügung stehen, kann die Lehrprobe mit Prüflingen abgehalten werden.

§ 12. Auf Grund der bestandenen Prüfung werden Zeugnisse nach belegendem Muster angefertigt. Sie sind mit dem Stempel des Prüfungsausschusses zu versehen und von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern zu unterschreiben. Wird die Ruderprüfung zugleich mit der Turn- oder Schwimmprüfung abgelegt, so erhält das Turn- oder Schwimmzeugnis vor der Unterschrift folgenden Zusatz: N. N. ist zugleich nach Vorchrift der Prüfungsordnung für Ruderlehrer (Ruderlehrerinnen) vom 30. Mai 1919 geprüft worden. Auf Grund des Prüfungsergebnisses, das unten im einzelnen angegeben ist, wird ihm (Ihr) die Befähigung zur Leitung von Schüler-(Schülerinnen)-Ruderabteilungen zuerkannt.

§ 13. Die Prüfung kann einmal, jedoch nicht vor Ablauf eines halben Jahres, wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur ausnahmsweise mit meiner Genehmigung zulässig.

§ 14. Jeder Bewerber (jede Bewerberin) hat vor dem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr zu entrichten. Die Prüfungsgebühr für solche Bewerber (Bewerberinnen), die sich zugleich der Prüfung als Turn- und Schwimmlehrer (-lehrerin) unterziehen, beträgt 30 *M.* Geprüfte Schwimmlehrer (-lehrerinnen), die sich nachträglich der Prüfung als Ruderlehrer (-lehrerinnen) unterziehen, haben eine Gebühr von 15 *M.* zu zahlen. Bewerber (Bewerberinnen), die, ohne Turnlehrer (-lehrerin) zu sein, die Prüfung als Schwimm- und Ruderlehrer (-lehrerin) ablegen wollen, haben für beide Prüfungen zusammen eine Gebühr von 21 *M.* zu entrichten. Wird das Zeugnis als Ruderlehrer (-lehrerin) nicht zugleich mit dem als Turn- oder Schwimmlehrer (-lehrerin) erworben, so wird ebenfalls die Stempelgebühr für Zeugnisse (3 *M.*) erhoben, die gleichzeitig mit der Prüfungsgebühr einzuzahlen ist, im Falle des Nichtbestehens der Prüfung aber zurückerstattet wird.

Berlin, den 30. Mai 1919.

U III B Nr. 6241 II

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Prüfung in der Fertigkeit des Ruderns.

1. Die Prüflinge haben darzutun, daß sie mit den Vorrichtungen auf dem Lande und am Bootstege vertraut sind und die Nebenübungen (Zuwasser- und Anlandbrüngen, sowie das Reinigen und Tragen der Boote) beherrschen.

2. Sie haben (nach Bestimmung des Vorsitzenden im Riemer- oder Skiffboot bei Männern, bei Frauen: im Skiffboot) eine Strecke von 1200 m 28 Schlag in der Minute (für Frauen: 20 Schlag in der Minute) zu durchfahren. Die Tätigkeit als Steuermann zählt nicht als Ruderarbeit.

3. Jeder Prüfling fährt als Einzelrunder im Skiffboot ohne Steuermann eine Strecke von etwa 200 m (100 m hin und 100 m zurück). Dabei wird ein Ziel (verankertes Boot, Tonne od. dgl.) am Ende der Strecke mit vollständiger Umrückung dieses Zieles in einer Schleifenfahrt umfahren.

Bemerkungen: 1. Es wird in gekünsterten Wanderbooten auf Roffiß gefahren. 2. Jeder Mannschaft wird eine kurze Zeit (nicht mehr als eine Viertelstunde) gewährt, um sich einzurudern.

Nr. 4.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung über den privaten, gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 2. August 1917 (Reichsgesetzblatt S. 683), die hierzu ergangene Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen der Bundesratsbekanntmachung vom 2. August 1917 auf weitere Unterrichtsfächer (abgedruckt in der Preuß. Gesetz-Sammlung Nr. 25 und Nr. 27 und im Amtl. Schulblatt 1919 S. 90/91) und den Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 1. Mai 1919 (U III B Nr. 6630 I U IV) (gleichfalls abgedruckt im Amtl. Schulblatt 1919 S. 82/90) beauftragen wir hiermit die Herren Kreis-Schulinspektoren, bei Beaufsichtigung derjenigen Unterrichtsfächer mitzuwirken, die in Artikel 1 Ziffer 1—4 näher bezeichnet sind.

Wo dervartige Unterricht erteilt wird, wollen Sie den Unternehmer bzw. Leiter desselben veranlassen, unsere Genehmigung zum Betriebe der Schule unter Vorweisung der in dem oben bezeichneten Erlaß unter 2a bis f vorgeschriebenen Nachweisungen pp. alsbald zu beantragen. Die Gesuche wollen Sie uns durch die Hand des Landrats, in kreisfreien Städten durch die Hand des Magistratsdirigenten einreichen. Desgleichen sind die Lehrer solcher Unterrichtskurse zur Einholung der Unterrichtsurlaubnis gemäß Nr. 3 des Ministerialerlasses durch die Schulleiter zu veranlassen.

Die Unternehmungen wollen Sie beaufsichtigen und uns über Ihre Beobachtungen hierbei bis zum 15. Dezember d. J. berichten.

Doppel, den 20. August 1919.

II a XXII

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 5.

Zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen wird im Jahre 1920 ein sechs Monate währende Kursus in der Landesturnanstalt in Spandau abgehalten werden, dessen Beginn ich auf Donnerstag, den 8. Januar 1920, festgesetzt habe.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgelegten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. September 1919 anzubringen. Bewerberinnen, die noch nicht im Schuldienste beschäftigt sind, haben ihre Meldung bei der für ihren Wohnort zuständigen Regierung, die in Berlin wohnenden bei dem Polizeipräsidenten hierfeldt ebenfalls bis zum 1. September 1919 einzuweisen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 22. Juni 1912 (Zentralbl. f. d. geol. Unterr.-Bew. S. 519) verzeichneten Schriftstücke geheftet beizufügen. Die Meldung selbst ist mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzubringen. Die Aufnahmebestimmungen werden auf Erfordern von den für die Meldung zuständigen Behörden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die endgültige Aufnahme in den Lehrgang ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, bei der u. a. die im § 4 der Bestimmungen vom 22. Juni 1912 genannten Übungen verlangt werden.

Berlin, den 13. Juni 1919.

III B 6780

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

II. Personalmeldungen.

1. Schulaufsicht. Kreisinspektoren Schulrat Heilig, bisher in Wronowitz, ist vom 15. August 1919 ab in den Schulaufsichtsbezirk Larnowitz I versetzt worden.

Beurlaubt sind: Kreisinspektoren Dr. Schmidt in Reife vom 18. August bis 22. September 1919, Vertreter in Schulrat Dr. Noehm in Reife; Schulrat Speer in Ralsdorf vom 24. August bis 7. September 1919; Vertreter in Kreisinspektoren Mandel in Neißeb.; Kreisinspektoren Schulrat Vanger in Ober-Glogau vom 28. August bis 19. September 1919, Vertreter ist Schulrat Dr. Hampel in Neustadt D.S.

Zur Durchführung des Herrn Ministers werden die nebenamtlichen Kreisinspektionen Leobschütz III-Cosel und Pleß II-Ruhnk vom 1. Oktober 1919 ab aufgehoben. Die Schulen dieser Bezirke werden vorläufig den betreffenden hauptamtlichen Kreisinspektoren unterstellt, und zwar werden zugewiesen:

1. dem Kreisinspektionsbezirk Leobschütz I (Kreisinspektoren Schulrat Dr. Mikulla) die evangelischen Schulen in Kunzig, Leobschütz, Noster, Pannewitz, Raben, Stenbendorf und Alt-Wiendorf;
2. dem Kreisinspektionsbezirk Leobschütz II (Kreisinspektoren Schulrat Stenzel) die evangelischen Schulen in Dirsdel, Mendorf, Müntz, Siebernick und Panowitz;
3. dem Kreisinspektionsbezirk Cosel I (Kreisinspektoren Schulrat Bräug) die evangelischen Schulen in Paplowitz und Gnadenfeld;
4. dem Kreisinspektionsbezirk Cosel II (Kreisinspektoren Schulrat Kupta) die evangelische Schule in Randzin;
5. dem Kreisinspektionsbezirk Pleß I (Kreisinspektoren Schulrat Kießlich) die evangelischen Schulen in Pleß, Staube, Sülke, Tisau, Wolassowitz I und II, Obergoldmannsdorf, Sandau, Kobieltz und die Waisenhauptschule in Altdorf;
6. dem Kreisinspektionsbezirk Nikolai (zurzeit unbesetzt, Vertreter Kreisinspektoren Schulrat Kießlich) die evangelischen Schulen in Barschowitz, Nikolai, Orzelsche, Mittel-Lozist, Kreuzdorf und Bawitz;
7. dem Kreisinspektionsbezirk Myslawitz (Kreisinspektoren Schulrat Benker) die evangelischen Schulen in Rahlitz und Gno;
8. dem Kreisinspektionsbezirk Ruhnk I (zurzeit unbesetzt, Vertreter Kreisinspektoren Schulrat Buchmann) die evangelischen Schulen in Ruhnk und Schara D.S.;
9. dem Kreisinspektionsbezirk Ruhnk II (Kreisinspektoren Schulrat Buchmann) die evangelischen Schulen in Ruhnk, Napslawitz und Galkowitz.

2. Lehrer und Lehrerinnen:

Name und Vorname.	Ort der letzten Tätigkeit.	Ort der neuen Tätigkeit.	Bezeichnung der neuen Stelle.	Berufungs-termin.
-------------------	----------------------------	--------------------------	-------------------------------	-------------------

Einswellig sind angestellt:

Mittler, Bernhard	Orzpowitz	Orzpowitz	Lehrerstelle	1. 8. 1919.
Geidelmeier, Oscar	Jamowitz	Jamowitz	"	"
Stolofski, Max	Lozist	Sandowitz	"	16. 8. 1919.
Stoel, Richard	Schulz-Lozist	Hindenburg	"	1. 9. 1919.
Katich, Magdalena	Koslau	Koslau	Lehrerstelle	1. 7. 1919.
Wolfsch, Martha	Hindenburg	Randzin	"	1. 9. 1919.

Die Berufung des Lehrers Joseph Schendzielorz nach Upline (Seite 83 des Schulblattes) ist aufgehoben worden.

Name und Vorname.	Ort der letzten Tätigkeit.	Ort der neuen Tätigkeit.	Bezeichnung der neuen Stelle.	Beaufsetungs- termin.
Eudgültig sind angestellt:				
Adamcz, Alfred	Keltisch	Keltisch	Vehrerstelle	1. 10. 1918.
Aucypol, Mari	Maczejowicz	Maczejowicz	"	1. 12. 1918.
Berner, Carl	Josephsdorf	Josephsdorf	"	1. 1. 1919.
Steuer, August	Dombo	Dombo	"	2. 1. 1919.
Kalichyna, Roman	Suffez	Suffez	"	1. 4. 1919.
Zhuung, Erich	Neudorf	Neudorf	"	1. 7. 1919.
Katysja, Emil	Siemianowicz	Siemianowicz	"	"
Thill, Alfons	Blizendorf	Blizendorf	"	"
Ruß, Joseph	Bonsichau	Bonsichau	"	"
Morawiec, Joseph	Niedlichschacht	Niedlichschacht	"	"
Motros, Andreas	Przejowicz	Przejowicz	"	"
Kuhrau, Hans	Hindenburger	Hindenburger	"	"
Endich, Johann	Hglau	Huhwitz	Eingelchlehrerstelle	16. 7. 1919.
Schinkel, Max	Sabine	Sabine	Lehrerstelle	1. 8. 1919.
Solinska, Georg	Gzieschowa	Gzieschowa	"	"
Kolozny, Franz	Szaronowicz	Kattcher	"	"
Kraczkant, Joseph	Schlesengrube	Wpslowitz	"	15. 8. 1919.
Seiffert, Leo	Georgenberg	Dombo	"	"
Sowinski, Paul	Gzarnuchowicz	Hglau	"	"
Much, Franz	Gligulch-Woitschik	Woitichnik	"	16. 8. 1919.
Grabinski, Rudolf	Hogoiöna	Tillowitz	"	21. 8. 1919.
Wrobel, Johannes	Radrogan	Baumgarten	"	"
Bleich, Paul	Kochowitowald	Sudowitz	Eingelchlehrerstelle	1. 9. 1919.
Peteret, Joseph	Stein-Darlowitz	Petershofen	Lehrerstelle	"
Adametz, Aris	Strzyschow	Hindenburger	"	"
Gad, Aris	Gzizowicz	Kattcher	"	"
Hofelbach, Bruno	Kopzdorf	Kattichau	"	"
Mamisch, Kurt	Ludwigsdorf	Comedau	"	"
Szymanski, Hans	Saleine	Nirawa	"	"
Gerbracht, Bernhard	Gobentinde	Gleitwitz	"	"
Kant, Anton	Wurten	Baude	"	"
Möhner, Carl	Baude	Bärben	Eingelchlehrerstelle	"
Lotay, Erich	Gllguth	Bismarckhütte	Lehrerstelle	"
Joachimski, Bruno	Kradene	Kattcher	"	1. 10. 1919.
Scholz, Eduard	Königschütte	Königschütte	Rektorstelle	"
Kurzer, Johann	Königschütte	Königschütte	"	"
Gütscher, Alfred	Solarna	Hindenburger	Lehrerstelle	"
Gaizke, Johann	Redow	Edenau	"	"
Schisch, Max	Kosinierta	Kattcher	"	"
Wiesheita, Richard	Wieder	Wieschowa	Rektorstelle	"
Zutalsch, Felix	Orzech	Kohberg	Lehrerstelle	1. 11. 1919.
Kämpich, Gertrud	Altardt	Altardt	Lehrerinstelle	1. 4. 1919.
Szymrel, Agnes	Jalenze	Jalenze	"	1. 7. 1919.
Wodarz, Clara	Königschütte	Königschütte	"	"
Freif, Maria	Mikulschitz	Mikulschitz	"	"
Kudzik, Maria	Nieschowitz	Nieschowitz	"	"
Wojnarowich, Emilie	Hgl.-Jamiskau	Hgl.-Jamiskau	"	1. 8. 1919.
Poliat, Margarete	Bielshowitz	Bielshowitz	"	"
Pelsch, Walesta	Labozze	Gleitwitz	"	1. 9. 1919.
Mörlich, Hedwig	Grosz-Peterowicz	Kenauktcher	"	"
Lesablu, Helene	Birkental	Niedlichschacht	"	1. 10. 1919.
Scholtz, Elfriede	Bauksdorf	Kattcher	"	"
Wössel, Maria	Kattcher	Kattcher	Techn. Lehrerinstelle	1. 8. 1919.

3. **Berückungen in den Ruhestand:** Zum 1. Oktober 1919: Hauptlehrer August Nagura in Biskgründ, Hauptlehrer Theophil Sinek in Bady. Zum 1. November 1919: Hauptlehrer Eugen Goebel in Bressnitz, Hauptlehrer Eduard Gediga in Oitrowitz. Zum 1. Januar 1920: Lehrer Franz Großmann in Neuhedlitz. Zum 1. Oktober 1919: Lehrerin Clara Poetzl in Gleitwitz. Zum 1. Januar 1920: Lehrerin Olga Wollny in Janow.

4. **Entlassungen auf eigenen Antrag:** Lehrerin Elfriede Franke in Petershofen am 14. August 1919 nach Lauban, Lehrerin Eta Doh in Petersgrätz am 31. August 1919, Lehrerin Edith Koenig in Friedensschütte am 30. September 1919, Lehrerin Helene Mainka in Hgl.-Kadoschau am 30. September 1919.

Die Entlassung der Lehrerin Maria Ludwig in Schwientochlowitz zum 31. August 1919 (Seite 93 des Schulblattes) ist zurückgezogen worden.

5. Todesfälle: Hauptlehrer Karl Dunder in Zaborze am 27. Juli 1919, Lehrer Franz Neumann aus Groß-Übersn wird seit dem Gefecht bei Guilleumont am 3. September 1918 vermißt und ist jetzt für tot erklärt worden, Lehrer Gotthard Amiel aus Groß-Guhrau ist für tot erklärt worden.

III. Erledigte Schulstellen.

(Es fehlen die Stellen, für welche die Verbände unbeschränktes Wahlrecht haben. Bezüglich dieser vergleiche den nichtamtlichen Teil.)

Schulart.	Schulaufsichtsbezirk.	Bezeichnung der Stelle.	Amtszulage.	Ortszulage.	Kommunale Wohnung.	Datum des Freiwerdens.	Meldungen auf dem Dienstwege sind zu richten an:
Königst., kath. Schule	Königsf. II	Hauptlehrerstelle, verbunden mit dem Kirchenamt (Beherrschung der polnischen Sprache erforderlich)	300	—	Ja	1. 8. 1919	KreisSchulinspektion II in Königsf. bis zum 16. 9. 1919.
Litzowitz	Köfel II	Rektorstelle	700	—	Ja	1. 11. 1919	KreisSchulinspektion II in Köfel bis zum 1. 10. 1919.
Katitz	Katitbor I	Erste Lehrerstelle	—	—	Ja	1. 10. 1919	KreisSchulinspektion I in Katitbor bis zum 15. 9. 1919.
Arznowitz	Katitbor I	Hauptlehrerstelle	—	—	Ja	1. 11. 1919	KreisSchulinspektion I in Katitbor bis zum 20. 9. 1919.
Deutsch-Gornitz	Glebowitz II	Rektorstelle, verbunden mit dem Organistenamt, sonstige Zwecke erforderlich	700	Einmalige Zuwendungen	Ja	1. 10. 1919	KreisSchulinspektion II in Glebowitz bis zum 15. 9. 1919.

IV. Nichtamtlicher Teil.

In einer unserer Simultanschulen ist eine

katholische Lehrerstelle

sofort zu besetzen. Die Befähigung zur Vertretung des polnischen Leses- und Schreibunterrichts ist notwendig. Die Gehaltsbestimmungen regelt sich nach dem Besoldungsgezet vom 25. Mai 1909. Ortszulagen von 300 bis 700 *M.* werden gewährt. Bewerbungen sind alsbald bei uns einzureichen.

Myslowitz, den 23. Juli 1919.

Der Magistrat.

An der kath. Schule in Galesche ist eine Lehrerstelle

mit Wohnung für Verheiratete frei. Bewerbungen auf dem Dienstwege an die KreisSchulinspektion II Groß-Strehlitz bis zum 16. September 1919.

Bekanntmachung.

An der katholischen Volksschule in Falkenberg O. S. ist sofort eine

Lehrerstelle

zu besetzen. Dienstverhältnisse nach dem Lehrerbildungsgezet. Mietentzuschädigung 350 *M.*

Bewerbungen sind unverzüglich, spätestens aber bis 15. September 1919 auf dem Dienstwege an Herrn KreisSchulinspektor Dr. Kondorski hier zu richten.

Falkenberg O. S.,

den 15. August 1919.

Der Schulverbandsvorsteher.
Dr. Bieweger.

An hiesiger part. Stadtschule sind sofort zu besetzen:

1. Die 2. Lehrerstelle, mit der das Kantorat an der evang. Stadt-

2. Pfarrkirche (mit insgesamt etwa 1200 *M.* kirchl. Eink.) verbunden ist, zunächst vertretungsweise, mit Aussicht auf baldige endgültige Anstellung, eine evang. Lehrerstelle — um diese Stelle können sich auch Lehrerinnen bewerben.

Grundgehalt und Alterszulagen nach den gesetzlichen Bestimmungen, Wohnungsgehalt 450 *M.* bzw. 300 *M.*; außerdem städtische Ortszulagen für Rechnungsjahr 1919 für Lehrer 300 *M.*, für Lehrerinnen 200 *M.*

Für einseitig angestellte Lehrer beträgt das Grundgehalt 1399 *M.*, für solche Lehrerinnen 1199 *M.*

Bewerbungen mit begl. Zeugnisabschriften und Lebenslauf bis 15. September erbeten.

Konstadt O. S., 22. August 1919.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

An der hiesigen dreiklassigen Hülfs-
schule ist sofort eine

Lehrerin Stelle

zu besetzen.

Grundgehalt und Alterszulagen nach dem Lehrerbefehl. Gehalt. Wohnungsgeld = 410 *M.* jährlich. Ortszulagen: bis zur 1. Alterszulage 300 *M.*, bei der 1. Alterszulage 400 *M.*, bei der 2. Alterszulage 410 *M.* jährlich.

Die pensionsfähige Amtszulage beträgt 200 *M.* jährlich. Feuerungs-
zulagen nach staatlichen Grundfügen. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften (Hilfschulcurriculum) unter Angabe des Kreisinspektionsbezirks, und ob der polnischen Sprache mächtig, sind baldmöglichst einzureichen.

Hindenburg O.S.,

den 15. August 1919.

Die Schuldeputation.

An der evangelischen Volksschule
in Petersgrätz ist sofort eine

Lehrerin Stelle

zu besetzen.

Bewerbungen auf dem Dienstwege an die Kreisinspektionsstelle I Groß-
Strehlitz O.S. bis 10. Septbr. 1919.

An hiesigen hädlichen Lyzeum ist
zum 1. September d. J. eine

technische Hilfslehrerin Stelle

zu besetzen.

Befolgung und Kriegs-
feuerungszulagen nach Staat. Sägen. Bewerbungsgelüste mit Lebenslauf und begl. Zeugnisabschriften sind sofort an Herrn Inspektordirektor Kötzke einzureichen.

Mysłowiz, den 6. August 1919.

Der Magistrat.

Dierkefost wird an der katholischen
Volksschule I eine

Lehrerin Stelle

frei. Die Befähigung zur Erteilung
des polnischen Lehr- und Schreib-
unterrichts ist erwünscht. Die Gehalts-
bezüge regeln sich nach dem Besoldungs-
gesetz vom 25. Mai 1909. Ortszulagen
von 300 bis 700 *M.* werden gewährt.
Bewerbungen sind alsbald bei uns
einzureichen.

Schoppinitz, den 29. August 1919.

Der Schulvorstand.

J. W.: Mrozik.

Deutsch soll die Feder der deutschen Schule sein!

Eine jährliche gleichmäßige Schritt!

erzielen Sie bei Ihren Schülern, wenn diese nur mit der in EF-, F- und M-Spize
hergestellten echten deutschen **Schulfeder „Danji“** mit dem Löwen
schreiben. Überall zu haben.



Proben stehen Ihnen kostenlos zur Verfügung.

C. W. Des Nachfolger Joh. Hermann Voh Leipzig-Pl.

Wahndrechend für den methodischen Schulgesang!

Ein taubstilles Werk, dem mein Werkstückerzeugnis völlig gerecht
F. Wittmann, Staatl. Musikdirektor, der Friedrich- u. Mitschelt.
Es gibt nach meiner Ansicht nur ein Liederbuch für unsere Schulen, und
das ist Runge. Galtbrunn, Lehrer in Thummesdorf.
Runge, in allen Teilen Schlesiens eingeführt, möchte Segen bringen.
Schrammer, Lehrer in Breslau.

Runge - Gast - Gwinde Liederbuch für Schlesien

mit methodisch geordneten Stimmbildungs- und Treffübungen.

Unter Mitarbeit von

Fritz Lubrich

Paul Wittmann

Rich. Ottinger

Städtischer Musikdirektor
und Sem.-Musiklehrer
Cöpen.

Städtischer Musikdirektor
und Chorregant bei
St. Michael, Breslau.

Städtischer Musikdirektor
und Sem.-Musiklehrer
Reiher.

Neugaben für 1- und 2stimmige für 3stimmige, für 4- bis 8stimmige Schulen
nämlich ohne kathol. Kirchenlieder und evang. Choräle. Fern knapp gehaltenes
Liederbestes für jede Schulart H. 130.

Je mehr Liederbücher, auch seit Erlaß des neuen Gesangslehrplans
erschieden sind, gerade die ernstesten Prüfungen ergehen, daß der
Runge-Gast-Gwinde von keinem anderen übertroffen oder auch nur
erreicht worden ist.

Beilagsprospekte des Runge sofortens vom Verlag.

□

Von mehreren Aufsichtsbehörden für die Schulbibliotheken vorgeschrieben.

Methodisches Handbuch für den Gesangunterricht in der Volksschule

herausgegeben von

Otto Böhm, Staatl. Musikdirektor und Seminarlehrer in Friedberg a. M.
Aufgabe I in Anlehnung an die Liederbücher von Runge-Gast-Gwinde H. 5 -
Aufgabe II ganz neu zusammengestellt durch methodischen Oberlehrer H. 6.

Der gekannte Unterrichtswert ist wohl mit in höchstem und übersichtlich und
in 6 Stunden leicht behandelbar. H. 600 000. 20 H. 6.
Nur wird es den vielen Lehrern, die sich in dem Wintersemester noch nicht
heimlich fühlen, leicht möglich sein, sich in dem Werk der neuen Methode erpro-
ben zu lassen. Kantor: Schlamitzki, Glatz.

Erwinrich & Sohn, Berlin SW 48, Wilhelmstr. 29.

Sieben erschien:

Entwurf eines Geschichtslehrplanes

von Rektor Plüschke.

Sonderdruck aus dem Katholischen Schulblatt 1919, Heft 4.

Empfohlen von der Regierung in Pleschnitz.

Bei Voreinsendung des Betrages 30 *℥.* unter Nachnahme 50 *℥.*

Heinrich Handels Verlag in Breslau VIII.

An der katholischen Volksschule in
Groß-Dombrowa, Nr. Wenzel D. S.,
sind

3 Lehrerstellen

zu besetzen. Dienstverhältnis nach
dem Lehrerbeförderungsgesetz. Kenntnis
der polnischen Sprache erforderlich.
Bewerberinnen mit Zeugnissen aus
Lebenslauf umgehend erlesen.

Der Schulbandsvorsitzer,
Mehowski.

An den Schulen des Eigentums-
verbandes Bickental sind zu besetzen:
in Schule 1. eine Lehrstelle
„ 2. eine Lehrstelle
und 2 Lehrerinnenstellen.

Begehrt nach dem Lehrerbeförderungsgesetz. Dienstwohnung bei Schulgehäuden. Beseitigung der polnischen Sprache Lehrgang.

Bewerberinnen mit Bewerbungsunterlagen müssen ihre Besuche nach Lebenslauf und Zeugnissen an den Unterscheidener baldigst einreichen.

Der Gemeindevorsteher.

Bestellen Sie sofort

- | | |
|--|-------|
| 100 Bogen mit Randstrich | 1,20 |
| 100 Hüllen mit Leistenhalter | 1,20 |
| Veranlassungen | 12,50 |
| 100 Bogen 100 Hüllen mit Seitenhalter, weiß, ungelichtet | 12,50 |
| 100 Bogen 100 Hüllen mit Seitenhalter, 'Serrose' | 0,- |
| 100 Bogen Mittelbogen | 0,- |
| 100 Stück weisse stiften Gard. | 1,50 |
| 100 Bogen Formatpapier | 1,50 |
| 100 Stück Dispositivblätter | 1,- |
| Schöne Pergamentblätter z. Krausen | 3,00 |
| Verbinden | 3,- |
| Maler und Wäscher | 3,- |

J. Lissner, Papierversandhaus
Breslau, Nikolaistr. 34.

Über 20000 Violinen

an Lehrer und für Schatzkassen geliefert. Auf Veranlassung deutscher Unterrichtsministerien wurden meine Violinen geprüft und zur Lehrzeit gut und preiswert bewanden. Verlangen Sie meine Preisliste.

Franz Hell,

Elmshorn Nr. 62 bei Hamburg.
Werkstatt für künstlerisch ausgeführte Reparaturen.

— Keine Großstadtpreise. —

Polnische Fibel.

Część pierwsza:
Elementarz von M. Planetorz
reich illustriert Preis 1,50 \mathcal{M} .

Ein sehr praktisch angelegtes Buch für Lernanfänger.
Breslau, Priebatsch' Verlag.

In vierter, nach der Prüfungsordnung vom 13. Juli 1912
neu bearbeiteter Auflage erschien:

Sendler, Zweite Lehrprüfung und die Prüfung für Rektoren.

421 u. VII Seiten. Preis brosch. 4,60 \mathcal{M} , gebd. 5,60 \mathcal{M} .
+ 30% Steuerzuschlag.

Kein „Bankbuch“, sondern durch die Art, wie gefragt wird, ein
Bildungsmittel von großem Horizont. — Von den uns bekannten
Revisorien das erste und einzige von einer gewissen
Dignität — selbst für solche, die die Examina glücklich hinter sich haben.
Didagog. Jahrbücher.

Der Verfasser hat sich durch dieses Buch den Dank der jungen
Kollegen erworben, die vor der zweiten Lehrprüfung stehen. Wir wissen
alle, daß es sich um vorteilhaftesten „weiterarbeiten“, wenn man einen
„Mitarbeiter“ hat, dem Frage, Rede und Gegenrede fördern ungenötigt
die Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse. Vieles Buch ist der ge-
wöhnliche Freund, der „mit im Stoff“ steht, der „mehr weiß als ich“ und vor allem — „woran es ankommt“. Es
ist bestens empfohlen. Lehrgang für Ost- und Westpreußen.

⚡ Vor kurzem erschien:

Vorschläge

zur Durchführung des polnischen Sprach-
unterrichts in unsern zweisprachigen Schulen

von

Rektor S. Olbrich.

Preis 1, — \mathcal{M} .

Genanntes Büchlein ist für die erste Einteilung des polnischen Schreibunterrichts in unsern zweisprachigen Schulen unentbehrlich, um so mehr, als dieser Unterrichtgegenstand in unserm Lehrplan gänzlich neu auftritt und für jeden, der ihn erteilen muß, noch ungewohnt und unerforscht ist. — Nach kurzen, grundlegenden Anmerkungen bringt die Schrift eine Reihe von angelegten Lektionen aus unserem Sprachunterricht und nebst zwei ausführlichen Stoffverteilungsplänen zunächst für das erste Unterrichtssemester eine treffliche Anleitung für die Bildung und Aussprache der polnischen Laute.

Für eine methodisch richtige Durchführung des polnischen Schreibunterrichts ist dieses Büchlein ein durchaus geeignetes Hilfsmittel; es sei daher jedem Lehrer, der polnischen Sprachunterricht erteilt, wärmstens empfohlen. Er findet in der Schrift alles das, was er für den polnischen Unterricht zunächst braucht.

==== Heinrich Handels Verlag in Breslau VIII. =====

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Heinrich Handels Verlag, Breslau. — Druck: Otto Gutsmann, Breslau.